

Wir informieren

Pflege zu Hause

Ab Pflegegrad 2 können Sie zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung oder einer Kombination von beidem wählen. Für Leistungen von zugelassenen Diensten (z. B. Pflegediensten) zur Entlastung pflegender Angehöriger wie Vorlesen, Spaziergehen, Putzhilfe, Fahrdienste oder ähnliches steht der Entlastungsbetrag zur Verfügung.

Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?

Leistungsbeträge pro Monat bis zu			
	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Entlastungsbetrag
Pflegegrad 1	-	-	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro

Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

Wollen Sie die notwendigen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung ausschließlich mit Unterstützung Ihrer Familie oder Ihrem sozialen Umfeld selbst organisieren, können Sie ab Pflegegrad 2 Pflegegeld beantragen. Das Pflegegeld ist kein Entgelt, sondern eine Anerkennung für die Unterstützungs- und Hilfeleistung innerhalb der Familie bzw. des Freundeskreises. Das Pflegegeld stellt auch kein Einkommen dar, d. h. es wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung oder Sozialhilfe angerechnet. Sie bestimmen selbst über die Verwendung des Pflegegeldes.

Pflegesachleistung

Können oder wollen Sie Ihre Pflege nicht im eigenen Umfeld organisieren, haben Sie in Pflegegrad 2 bis 5 einen Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung. Pflegesachleistungen können durch Pflegedienste auch an anderen Orten als dem eigenen Zuhause erbracht werden, z. B. wenn Sie sich bei Familienangehörigen oder Freunden aufhalten. Generell besteht die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent des monatlichen Sachleistungsbetrages in Angebote zur Unterstützung im Alltag umzuwandeln. Hierbei handelt es sich um Betreuungsangebote und Angebote zur Entlastung von Pflegepersonen. Möglich ist die Umwandlung nur bei der Inanspruchnahme von nach Landesrecht anerkannten Angeboten.

Kombination von Pflegegeld und Sachleistung

Nehmen Sie die Ihnen zustehende Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie daneben anteilig Pflegegeld. Das Pflegegeld wird prozentual in dem Umfang geleistet, wie der für Pflegesachleistungen vorgesehene maximale Betrag nicht ausgeschöpft wurde. In diesem Umfang ist



die Pflege selbst sicherzustellen. Haben Sie sich für ein festes Verhältnis von Sach- und Geldleistung entschieden, sind Sie an diese Entscheidung grundsätzlich für sechs Monate gebunden. Dies gilt nicht, wenn Sie nur noch Pflegegeld oder nur noch Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen wollen. Wenn das Ausmaß der Pflegesachleistung nicht im Voraus bestimmt werden kann, besteht die Möglichkeit, im Nachhinein das anteilige Pflegegeld monatlich ermitteln und auszahlen zu lassen, sofern ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt wurde.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro. Den Entlastungsbetrag können Sie für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und ambulanten Pflegedienste – in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für Leistungen im Bereich Selbstversorgung – sowie Leistungen nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen. Die Leistung wird als Kostenerstattung gegen Vorlage entsprechender Belege gewährt. Der Erstattungsbetrag kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; d. h. der Betrag in Höhe von 125 Euro muss nicht in dem jeweiligen Kalendermonat ausgeschöpft werden. Wird die Leistung im laufenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das darauf folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Was ist bei der häuslichen Pflege zu beachten?

Um den Anspruch auf Pflegegeld nicht zu verlieren, sind Sie verpflichtet Beratungsbesuche bei Ihnen zu Hause abzurufen, bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich. Auch wenn Sie von einem Pflegedienst Pflegesachleistungen beziehen, können Sie unabhängig vom Pflegegrad halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Über die Erbringung von Pflegesachleistungen schließen Sie in der Regel mit einem von den Pflegekassen zugelassenen Pflegedienst einen Pflegevertrag. Aus dem zwischen dem Pflegekassen und dem Pflegedienst vereinbarten Leistungskatalog, können Sie nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen die Leistungen zusammenstellen. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Sachleistungsbetrages. Die Abrechnung erfolgt durch den Pflegedienst unmittelbar gegenüber Ihrer Pflegekasse. Die über den Sachleistungsbetrag hinausgehenden Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen. Bei wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit können diese auf Antrag auch vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen werden.

Welche ergänzenden bzw. unterstützenden Leistungen gibt es noch?

Neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistung und Entlastungsbetrag gibt es die die häusliche Pflege ergänzenden Leistungen Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.